

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 12. 9. 2007

Nummer 37

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
<b>C. Finanzministerium</b>		
Erl. 16. 7. 2007, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes .....	956	
RdErl. 17. 8. 2007, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds) .....	956	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
RdErl. 20. 8. 2007, Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG .....	957	
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
Erl. 24. 8. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen für Altbewerber und benachteiligte Bewerber („2 000 mal 2 500“) .....	957	
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Bek. 24. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenfelde, Landkreis Diepholz) .....	959	
Bek. 28. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wesseloh, Landkreis Soltau-Fallingbostenl) .....	959	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Umweltministerium</b>		
Bek. 30. 8. 2007, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung .....	959	
		Erl. 4. 9. 2007, Richtlinie über die Gewährung einer Hilfe des Landes zur Behebung einer durch extreme Niederschläge in der Zeit vom 21. bis 23. 8. 2007 entstandenen akuten Notlage .....
		28000
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>
		Bek. 20. 8. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Emden) .....
		961
		<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>
		Bek. 20. 8. 2007, Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Allerdeiches im Stedorfer Deichverband, Bereich zwischen Allernordbrücke und Kleine Hutbergen, Landkreis Verden .....
		961
		VO 29. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis Gifhorn .....
		962
		VO 4. 9. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lutter“ in den Samtgemeinden Eschede und Lachendorf, Landkreis Celle, und der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn .....
		965
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>
		Bek. 28. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Edemissen) .....
		974
		Bek. 31. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar) .....
		974
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>
		Bek. 23. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Binnewies, Bad Fallingbostenl) .....
		974
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>
		Bek. 14. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (New York Hamburger Gummiwaren Compagnie AG, Lüneburg) .....
		974
		Bek. 29. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Meyer & Boeck GbR, Gerdau) .....
		975
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
		Bek. 1. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Westfalen AG, Münster) .....
		975
		Bek. 20. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Friesoythe) .....
		975
		<b>Neuerscheinungen</b> .....
		975/976

**C. Finanzministerium****Durchführung der §§ 50 a bis 50 e  
des Beamtenversorgungsgesetzes****Erl. d. MF v. 16. 7. 2007 — 26-2050/284 —****— VORIS 20442 —**

**Bezug:** RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch Erl. v. 8. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 154)  
— VORIS 20442—

Anlage III des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„Anlage III

**Aktuelle Rentenwerte (§ 68, § 69, § 255 a, § 307 b Abs. 2 SGB VI,  
Rentenanpassungsverordnungen)**

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
Von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 1992	30. 6. 1992	41,44	23,57
1. 7. 1992	31. 12. 1992	42,63	26,57
1. 1. 1993	30. 6. 1993	42,63	28,19
1. 7. 1993	31. 12. 1993	44,49	32,17
1. 1. 1994	30. 6. 1994	44,49	33,34
1. 7. 1994	31. 12. 1994	46,00	34,49
1. 1. 1995	30. 6. 1995	46,00	35,45
1. 7. 1995	31. 12. 1995	46,23	36,33

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
Von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 1996	30. 6. 1996	46,23	37,92
1. 7. 1996	30. 6. 1997	46,67	38,38
1. 7. 1997	30. 6. 1998	47,44	40,51
1. 7. 1998	30. 6. 1999	47,65	40,87
1. 7. 1999	30. 6. 2000	48,29	42,01
1. 7. 2000	30. 6. 2001	48,58	42,26
1. 7. 2001	31. 12. 2001	49,51	43,15
Zeitraum		Aktueller Rentenwert in EUR	
Von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 2002	30. 6. 2002	25,31406	22,06224
1. 7. 2002	30. 6. 2003	25,86	22,70
1. 7. 2003	30. 6. 2007	26,13	22,97
1. 7. 2007		<b>26,27</b>	<b>23,09“.</b>

An das  
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:

An die  
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden  
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 956

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik  
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)****RdErl. d. MF v. 17. 8. 2007 — 11-04001/3 —****— VORIS 64100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1385)  
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die nachstehenden Änderungen der VV-HNds zu § 13 Abs. 2 und 3 LHO bekannt gegeben:  
Die Zuordnungsrichtlinie zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende Gruppe 428 eingefügt:

- „428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Tarifliche und übertarifliche Entgelte
  - Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
  - Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil)
  - Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung sowie Pauschalversteuerung der Beiträge und Umlagen
  - Abfindungen und Übergangsgelder
  - Aufwandsentschädigungen; die Höhe ist in den Erläuterungen zum Haushaltsplan darzustellen
  - Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
  - Leistungsentgelt, -prämien und -zulagen
  - Jährliche Sonderzahlungen
  - Jubiläumszuwendungen
  - Sterbegelder an die Hinterbliebenen

**Zusatz:**

PKB-Titel (vgl. jeweiliges HG) dürfen nicht anderweitig verwendet werden.“

2. Es werden die folgenden Festtitel eingefügt:

- „428 01 „F“ Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
In Kapiteln, in denen PKB angewandt wird, sind hier nur Ausgaben im Rahmen des Personalkostenbudgets (vgl. Regelung im jeweiligen HG) aufzunehmen.
- 428 04 „F“ Entgelte für Auszubildende
- 428 06 „F“ Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
- 441 05 „F“ Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 956

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG**

**RdErl. d. MWK v. 20. 8. 2007 — 21 B 73002-4 —**

— **VORIS 22220** —

**Bezug:** RdErl. v. 24. 4. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 834)  
— **VORIS 22220** —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die  
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 957

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen für Altbewerber und benachteiligte Bewerber („2 000 mal 2 500“)**

**Erl. d. MW v. 24. 8. 2007 — 13-32311/0050 —**

— **VORIS 82300** —

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Ziele Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Förderperiode 2007—2013) sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze. Ziel ist, die Lage auf dem niedersächsischen Ausbildungsstellenmarkt durch die Gewinnung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze zu verbessern und möglichst vielen am Ausbildungsstellenmarkt benachteiligten Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Deckung des künftigen Fachkräftebedarfs in den Unternehmen geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1) sowie
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet Konvergenz bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Niedersachsen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO). Die Besetzung der zusätzlichen Ausbildungsplätze wird durch einen feststehenden Zuschuss zu den Ausbildungskosten im ersten Jahr der betrieblichen Ausbildung gefördert.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Auszubildendenverhältnisse, die mit anderen Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ausbildungsbegleitende Hilfen der Agenturen für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II sowie sozialpädagogische Betreuung und Begleitung der Auszubildenden durch andere Stellen können aber gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind KMU in Niedersachsen.

Die Definition für KMU ergibt sich aus dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Antragstellenden Unternehmen erklären, dass sie nach dieser Definition zu den KMU zählen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Förderfähig sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG oder der HwO in KMU, die mit Ausbildungsplatzbewerberinnen oder Ausbildungsplatzbewerbern besetzt werden, die

- a) die allgemein bildende Schule ein Jahr oder länger vor dem geplanten Ausbildungsbeginn beendet haben (Altbewerberinnen/Altbewerber),
- b) die allgemein bildende Schule ohne Abschluss verlassen haben,
- c) einen Förderschulabschluss oder
- d) an einer allgemein bildenden Schule einen schlechten Abschluss im Sekundarbereich 1 erworben haben.

4.2 Liegt der Sitz des Ausbildungsbetriebes im Zielgebiet Konvergenz (Betriebsstättenprinzip), sind — unabhängig von den Voraussetzungen der Nummer 4.1 — zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG oder der HwO in KMU förderfähig, wenn die

Existenzgründung zu Beginn der Ausbildung mindestens zwei und höchstens sechs Jahre zurückliegt.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Besetzung der zusätzlichen Ausbildungsplätze mit Bewerberinnen und Bewerbern, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben,
- zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben,
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügen,
- über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügen oder
- im Ausbildungsbetrieb bereits eine geförderte Einstiegsqualifizierung absolviert haben.

Nicht förderfähig sind ferner Ausbildungsverhältnisse zwischen Ehegatten, Lebenspartnern sowie zwischen Eltern und Kindern.

4.4 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat oder
- durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember beschäftigt waren.

4.5 Bei der Bewilligung sind die Prinzipien der Chancengleichheit anzuwenden. Die Förderung eines hohen Anteils von Ausbildungsplätzen für Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

4.6 Die Antragsteller haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird in Höhe von 2 500 EUR zu den förderfähigen Ausbildungskosten (Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung — Arbeitgeberbrutto — sowie anteilige Ausbildervergütungen) des ersten Jahres der betrieblichen Ausbildung gezahlt.

Der genannte Förderbetrag gilt bei Vollzeitausbildung; bei Teilzeitausbildungsplätzen wird die Zuwendung anteilig gewährt.

Der ESF-Anteil am genannten Förderbetrag beträgt bei Betrieben mit Sitz im Zielgebiet Konvergenz bis zu 75 v. H. und mit Sitz im übrigen Landesgebiet (Zielgebiet RWB) bis zu 50 v. H.. Die Differenz zum feststehenden Zuschuss wird mit Landesmitteln kofinanziert.

5.3 Die Dauer der Förderung beträgt ein Jahr. Gefördert wird das erste Jahr der betrieblichen Ausbildung. Als Projektbeginn i. S. von § 44 LHO gilt der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragter Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Angaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Antragsverfahrens sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuchs.

## 7.3 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH-NBank, Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

## 7.4 Vordrucke

Vordrucke für Antragsstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle — u. a. im Internet ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) — zur Verfügung gestellt.

## 7.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind bei der nach dem BBiG oder der HwO für die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses zuständigen Stelle (Antragstelle) zu stellen. Den Anträgen ist ein geeigneter Nachweis zur Zugehörigkeit der Ausbildungsplatzbewerberinnen/der Ausbildungsplatzbewerber zur Zielgruppe beizufügen, in der Regel das letzte Schulzeugnis der allgemein bildenden Schule.

Die Antragstelle prüft anhand der vorgelegten Unterlagen den Antrag und bescheinigt insbesondere die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes nach Nummer 4.4 sowie das Vorliegen der weiteren Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4. Anschließend sendet die Antragstelle den Antrag zusammen mit der Bescheinigung unverzüglich zur Bewilligung an die Bewilligungsstelle. Parallel dazu erteilt sie dem Antragsteller abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf die Förderung des betrieblichen Ausbildungsplatzes ableiten lässt. Mit dieser Genehmigung kann der Antragsteller mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag abschließen.

Der Ausbildungsvertrag ist anschließend vom Antragsteller gemäß den Vorgaben des BBiG bzw. der HwO bei der zuständigen Stelle eintragen zu lassen.

## 7.6 Auszahlung

Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuwendung auf Antrag in zwei Teilbeträgen aus, den ersten in Höhe von 1 000 EUR nach Ablauf der ersten vier Monate der betrieblichen Ausbildung, den zweiten in Höhe von 1 500 EUR nach Ende des ersten Jahres der betrieblichen Ausbildung und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.7.

Voraussetzung für die Auszahlungen ist, dass der Arbeitgeber gegenüber der Bewilligungsstelle jeweils das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses erklärt und einen Nachweis über das tatsächlich gezahlte Arbeitgeberbrutto für die oder den Auszubildenden vorlegt. Ferner muss der Zuwendungsempfänger mit dem ersten Auszahlungsantrag den unterschriebenen und bei der zuständigen Stelle eingetragenen und somit rechtswirksamen Ausbildungsvertrag in Kopie vorlegen.

Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der ersten vier Monate der betrieblichen Ausbildung, kommt die bewilligte Zuwendung nicht zur Auszahlung. Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres, wird der zweite Teilbetrag nur anteilig für jeden weiteren nachgewiesenen vollen Beschäftigungsmonat ausgezahlt.

## 7.7 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis wird ein Nachweis des tatsächlich im ersten Jahr der betrieblichen Ausbildung gezahlten Arbeitgeberbruttos (Gehaltsbescheinigung, Auszug aus der Lohnbuchhaltung o. Ä.) sowie ggf. über tatsächlich gezahlte anteilige Ausbildervergütungen zum Nachweis der Kosten für die Ausbildung akzeptiert. Dieser Nachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres vorzulegen und ist Voraussetzung für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 19. 7. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH-NBank

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenfelde, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 24. 8. 2007 — 306.3-611-2256 —

Die GLL Sulingen hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heiligenfelde, Landkreis Diepholz, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heiligenfelde ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 959

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Wesseloh, Landkreis Soltau-Fallingbostal)

Bek. d. ML v. 28. 8. 2007 — 306.3-611-Wesseloh —

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wesseloh, Landkreis Soltau-Fallingbostal, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wesseloh ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 959

## K. Umweltministerium

### Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Bek. d. MU v. 30. 8. 2007 — 62800/2/9/1 E 5.3 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die Vfw GmbH vom 30. 8. 2007 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 959

### Anlage

Auf Antrag der Vfw Aktiengesellschaft, im Wege des Formwechsels umgewandelt in die Vfw GmbH (AG Köln HRB 21987), Max-Planck-Straße 42, 50858 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 27. Februar 2007 ergeht folgender

#### Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken. Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgelegt werden, endet insoweit die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Umweltministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an wirksam.
- 2.2 Bis zum 1. 5. jeden Jahres ist dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die Sortier- und Verwertungsleistungen gesondert darzustellen, wenn die Verträge auch diese Entsorgungsleistungen umfassen. Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.
- 2.3 Die Antragstellerin hat die Originale der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Erklärungen zum Nachweis der Abstimmung vorzuhalten und dem Niedersächsischen Umweltministerium auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Die Antragstellerin erstellt den Mengenstromnachweis gem. Anhang 1 Nr. 3 Abs. 4 VerpackV nach Maßgabe der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gem. Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage\*). Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmi-

\* Hier nicht abgedruckt.

gung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gem. der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, veredigten Übersetzers beizufügen.

- 2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Umweltministerium und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Umweltministerium und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.
- 2.6 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.
- 2.7 Die Antragstellerin hat durch eine Sicherheitsleistung sicherzustellen, dass im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Systembetriebs die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen tatsächlich erfassten Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus dem Anteil der Lizenzmenge des Systems an den landesweit lizenzierten Mengen, bezogen auf den Zeitraum von drei Monaten, und den Kosten für die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche:
- Transport zu der Sortieranlage,
  - Sortierung der Materialien,
  - Entsorgung der Sortierreste und
  - Verwertung der Materialien.

Diese Berechnungsfaktoren sind dem Niedersächsischen Umweltministerium erstmals nach der Erstellung des Mengenstromnachweises für das Jahr der Feststellung nachzuweisen. Soweit sich danach durch eine Veränderung der Berechnungsfaktoren die Höhe der zu leistenden Sicherheit um mehr als 10 % verändert, ist die Sicherheitsleistung anzupassen. Die Sicherheitsleistung muss auch im Falle einer Insolvenz Bestand haben.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen“ beizutreten. Ferner hat die Antragstellerin dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Umweltministerium umgehend mitzuteilen.
- 2.9 Soweit die Kapazitätsnachweise über die Sortierleistungen im laufenden Systembetrieb für die Abfallfraktionen LVP noch nicht vollständig vorliegen, hat die Antragstellerin diese zu vervollständigen und dem Niedersächsischen Umweltministerium bis zum 1. 3. 2008 vorzulegen. Anderenfalls kann die Systemfeststellung widerrufen werden.
- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
5. Der verfügbare Teil dieses Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

### Richtlinie über die Gewährung einer Hilfe des Landes zur Behebung einer durch extreme Niederschläge in der Zeit vom 21. bis 23. 8. 2007 entstandenen akuten Notlage

Erl. d. MU v. 4. 9. 2007 — 12-04032-1502/681 01 —

— VORIS 28000 —

#### 1. Zweck und Zielsetzung

1.1 Zur Behebung dringender Notfälle, die infolge heftiger Niederschläge in der Zeit vom 21. bis 23. 8. 2007 entstanden sind, stellt das Land im Kapitel 15 02 Titel 681 01 als finanzielle Hilfe für die Betroffenen einen Betrag in Höhe von zunächst 200 000 EUR zur Verfügung.

1.2 Die Hilfe hat das Ziel, die durch extreme Niederschläge entstandenen akuten Notlagen von privaten Haushalten und Betrieben zu überbrücken. Durch den Regen und das Hochwasser verursachte Schäden sind nicht Gegenstand der Hilfe und können nicht ersetzt werden.

1.3 Da nicht auszuschließen ist, dass Extremwetterereignisse wie beispielsweise Starkregenfälle aufgrund des Klimawandels zunehmen und sich deshalb die witterungsbedingten Schadensrisiken künftig erhöhen, sollte diesen Risiken mit den hierfür erforderlichen Vorkehrungen im privaten Bereich (z. B. Anpassung des Versicherungsschutzes, Ertüchtigung der Haus- und Grundstücksentwässerung) und bei der Gewässerunterhaltung begegnet werden. Vor diesem Hintergrund kann künftig nicht davon ausgegangen werden, dass das Land für Schadensereignisse, die durch Unwetter verursacht wurden, Hilfen leisten wird. Bei festgestellten Katastrophen i. S. des NKatSG bleibt eine Prüfung im Einzelfall vorbehalten. Staatliche Hilfen können eigenverantwortliche Aktivitäten nicht ersetzen.

#### 2. Finanzielle Hilfen im Rahmen von Billigkeitsleistungen (§ 53 LHO)

2.1 Eine Billigkeitsleistung für Einzelpersonen und Familien kann bis zu 5 000 EUR im Einzelfall gewährt werden

- a) bei vorübergehend eingetretener Unterbringungsnot, weil große Teile der Wohnung nicht bewohnbar sind oder waren, sowie
- b) um insbesondere einkommensschwachen Personen das Notwendigste an Unterkunft oder Mobiliar zu ermöglichen, unabhängig von etwaigen Leistungen des Sozialamtes, die mit aufwändigen Klärungen der Einkommens- und Vermögenssituation verbunden sind. Auf Familien mit Kindern und schwer behinderte Menschen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

2.2 Bei Betrieben, die in ihrer Existenz stark bedroht sind, kann die Billigkeitsleistung bis zu 10 000 EUR betragen.

2.3 Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4 Die Hilfe ist nicht rückzahlbar. Wenn und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der geltend gemachten Notlage besteht, sind etwaige Ansprüche gegenüber der Versicherung in Höhe der geleisteten Hilfe an das Land Niedersachsen abzutreten.

2.5 Auf die nach dieser Richtlinie gewährten Leistungen finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO keine Anwendung.

#### 3. Antragsverfahren und Bewilligung

3.1 Die Billigkeitsleistung soll schnell, verfahrensmäßig einfach und effektiv gewährt werden.

3.2 Bewilligungsbehörde ist das MU. Die Anträge auf Gewährung von Hilfe sind dort schriftlich entsprechend dem als **Anlage\***) beigefügten Vordruck **spätestens bis zum 20. 9.**

\*) Der Antragsvordruck ist hier nicht abgedruckt; er kann im Internet heruntergeladen ([www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)) oder beim Niedersächsischen Umweltministerium telefonisch angefordert werden (Tel. 0511 120-3459).

2007 zu stellen. Die Notlage ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck sollten Unterlagen oder Nachweise beigelegt werden, die der Antragsbegründung dienen. Gegebenenfalls kann sich die Bewilligungsbehörde selbst oder durch Dritte im Wege der Inaugenscheinnahme vor Ort von der Notwendigkeit der Hilfe überzeugen.

3.3 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung umgehend durch schriftlichen Bescheid. Die Aufnahme von Bedingungen und Auflagen erübrigt sich, wenn sich diese für die Antragsteller unmittelbar aus dem Antrag ergeben. Notwendig werdende Änderungen des Zwecks der beantragten Hilfe müssen im Bewilligungsbescheid zum Ausdruck kommen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 4. 9. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 960

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Emden)**

**Bek. d. LBEG v. 20. 8. 2007  
— B III d 4.4 XXXIII 2007-070-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Umverlegung der Erdgas-transportleitung Nr. 71 im Bereich des neuen Binnenhafens in Emden auf einer Länge von 450 m. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 67 000 m<sup>3</sup> für die Dauer von 21 Tagen Bauzeit notwendig.

Die geplante Leitungsverlegung unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 961

### Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Festsetzung der Abmessungen des linksseitigen Allerdeiches im  
Stedorfer Deichverband, Bereich zwischen Allernordbrücke  
und Kleine Hutbergen, Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 8. 2007  
— GB VII L 7-62025/1-153/N —**

#### A. Verfügender Teil

Aufgrund § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeiche der Aller gewidmeten Deichstrecken zwischen Deich-km 3 + 900

und Deich-km 5 + 500 im Stedorfer Deichverband folgende Abmessungen festgesetzt.

#### I. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Deichabschnitt beginnt in Höhe der Ortslage Hönisch (Deich-km 3 + 900) und endet bei der Ortslage Kleine Hutbergen (Deich-km 5 + 500).

#### II. Abmessungen des Deiches

1. Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt NN + 14,81 m bei Deich-km 3 + 940 und fällt auf NN + 14,51 m bei Deich-km 5 + 500. An beiden Endpunkten erfolgt der Anschluss an die Höhen des vorhandenen Deiches.

Zwischen vorbenannten Punkten betragen die Deichhöhen  
NN + 14,72 m bei Deich-km 4 + 210  
NN + 14,64 m bei Deich-km 4 + 540  
NN + 14,61 m bei Deich-km 4 + 790  
NN + 14,54 m bei Deich-km 5 + 220.

2. Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt jeweils 1 : 3. Auf der Binnenböschung wird von Deich-km 3 + 900 bis Deich-km 5 + 500 eine Berme von 6,0 m — mindestens rd. 0,40 m über dem anstehenden Binnengelände — zur Aufnahme des 3,0 m breiten Deichverteidigungsweges angeordnet.

Landseitig des Deichverteidigungsweges verläuft von Deich-km 3 + 940 bis Deich-km 4 + 020 ein Drainagerohr (DN 200) zur Deichentwässerung. Die weitere Deichentwässerung von Deich-km 4 + 020 bis 5 + 500 erfolgt über einen Deichentwässerungsgraben mit 0,5 m Sohlenbreite, Böschungsneigungen von 1 : 1,5 und einer Tiefe von rd. 0,5 m. Im Bereich der Deichüberfahrten ist der Deichentwässerungsgraben verrohrt.

Im Deichabschnitt sind zwei Überfahrten mit einer befestigten Breite von 3,0 m vorgesehen.

3. Die seitlichen Grenzen des Deiches ergeben sich aus der Schnittlinie der Deichböschungen mit dem anstehenden Gelände. Darüber hinaus einbezogen sind die Überfahrten und der Deichverteidigungsweg. Im Bereich des Deichentwässerungsgrabens verläuft die landseitige Grenze entlang der deichabgewandten Böschungsoberkante.

#### B. Begründung

Der hier in seinen Abmessungen festgestellte Allerdeich ist aufgrund der Verordnung über die Widmung und Feststellung von Hochwasserdeichen an Aller und Weser im Landkreis Verden vom 14. 4. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 70) als Hochwasserdeich gewidmet worden. Der vorhandene Deich weist Deichfehlhöhen auf. Zusätzlich entspricht er in seinem Aufbau mit zu steilen Böschungen und fehlender Dichtung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dazu gehört auch das Vorhandensein eines Deichverteidigungsweges und eines Deichentwässerungsgrabens.

Gemäß § 4 NDG sind daher die Abmessungen des Hochwasserdeiches festzusetzen.

#### C. Hinweise

Die Kilometrierung entspricht dem Rahmenentwurf vom 29. 5. 2000.

#### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

#### E. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 961

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“**  
**in den Samtgemeinden Hankensbüttel**  
**und Wesendorf, Landkreis Gifhorn**

**Vom 29. 8. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Niederungsbereich Oerrelbach“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel, und in der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 8 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“. Es dient gemeinsam mit dem nördlich angrenzenden NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ und dem südlich angrenzenden NSG „Heiliger Hain“ der Sicherung dieses FFH-Gebietes.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 140 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Es umfasst einen Teilbereich der Oerrelbachniederung, einschließlich der zur Niederung abfallenden Hänge des Rosenbergs, und stellt den räumlichen Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten her. Dieser Gebietskomplex repräsentiert einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest zu linienhaft angeordneten Quellmooren und beinhaltet den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide. Das NSG wird geprägt von feuchten Moorwäldern in tieferen Lagen, von Kiefernflugwäldern auf den trockenen Geestkuppen des Rosenbergs, von extensiv bis intensiv genutztem Grünland auf mäßig trockenen bis nassen Standorten, teilweise mit Niedermoorauflagen, sowie von Hang- und Quellmooren. Kleinflächig treten nährstoffarme Weiher und Torfstichgewässer sowie trockene Sandheiden auf. Die Grünlandbereiche werden vereinzelt von prägnanten Feldgehölzen und Einzelbäumen gegliedert. Der Oerrelbach, der das NSG im Nordosten durchfließt, ist ein naturnah ausgeprägter, vielfältig strukturierter, sommerkühler, sauerstoffreicher Geestbach. Er wird von Erlenwald gesäumt. Kiefernforste und Nadelholzjungbestände sowie Laubholzpflanzungen unterschiedlichen Alters stocken auf ehemaligem Grünland, Acker- oder Heideflächen und verändern den ehemaligen Offenlandcharakter des Gebietes und darüber das Landschaftsbild nachhaltig.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Niederungsbereiches Oerrelbach“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie mit besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,

2. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen den Naturschutzgebieten „Rössenbergheide-Külsenmoor“, „Heiliger Hain“ und „Niederungsbereich Oerrelbach“,

3. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

a) von gehölzfreien Sandheiden i. V. m. Wacholderbeständen und kleinflächigen Magerrasen,

b) von Moorheiden im Komplex mit Übergangs- und Schwingrasenmooren und Torfmoor-Schlenken,

c) von nährstoffarmen Stillgewässern, wie Weihern und Torfstichgewässern, mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für die Libellenart Große Moosjungfer,

d) von naturnahen Waldkomplexen mit Moor- und Bruchwäldern unterschiedlicher Zusammensetzung sowie mit feuchtem Eichen-Mischwald,

e) des naturnah ausgeprägten Oerrelbachs mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für das Bachneunauge und die Libellenart Grüne Keiljungfer,

f) des Oerrelbachs und seiner natürlichen Auen und angrenzenden Waldtypen als Lebensraum des Fischotters,

g) eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder

als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf den nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Quell-Bruchwälder und Erlenbruchwälder entlang des Oerrelbaches mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- b) der übrigen Lebensraumtypen  
(Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als Weiher und Torfstichkomplexe mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*  
als Bachlauf des Oerrelbachs mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen wie feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, klarem Wasser, natürlicher Abflussdynamik, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auenwald oder Gehölzsaum, einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*  
in naturnaher Ausprägung mit Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 4030 Trockene europäische Heiden  
mit vorherrschender Besenheide in strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Ausprägung, örtlich durchsetzt von Wacholder- oder Baumgruppen, offenen Sandflächen und Arten wie Englischer und Behaarter Ginster, Krähenbeere, Heidel- und Preiselbeere, einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
in naturnaher waldfreier Ausprägung mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)  
auf nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffreichen Stillgewässern (Torfstichgewässer), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)  
als naturnahe Stieleichenwälder auf feuchten bis nassen Standorten am Oerrelbach mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten wie Stiel-Eiche und Hainbuche, mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, Lichtungen, vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten  
(Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und die Förderung des sauerstoffreichen und sommerkühlen Oerrelbachs in durchgängiger, unbegradigter Ausprägung mit Laich- und Aufwuchshabitaten und vielfältigen Sedimentstrukturen, Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- bb) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und Förderung der Fortpflanzungsgewässer wie besonnter Niedermoor-Weiher und Torfstichgewässer mit flutenden Vegetationsbeständen, vor allem aus Torfmoosen,

- cc) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkühlen Oerrelbachs mit sandig-kiesiger Gewässersohle, intaktem Porensystem und vielfältigen Sedimentstrukturen,
- dd) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung und die Förderung eines weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraumes mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Oerrelbach, naturnahen Stillgewässern, einem möglichst breiten, deckungsreichen Uferlandstreifen und einem natürlichen Fischbestand.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
6. offenes Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
- c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG; Maßnahmen am Oerrelbach (Lebensraumtyp 3260) sind unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Anhang II-Art Bachneunauge durchzuführen,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der Karte mit Schrägschraffur dargestellten Dauergrünlandflächen
- a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die horstweise Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennessel und Distel,
- b) ohne Veränderung der Bodengestalt; zulässig ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden,
- c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
- d) ohne Umwandlung in Acker,
- e) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche,
- f) ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,

4. die Nutzung der in der Karte mit Schrägschraffur dargestellten und grau unterlegten Dauergrünlandfläche wie in Nummer 3, aber zusätzlich
- a) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen und
- b) ohne Düngung,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
10. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a, e und f sowie der Nummer 4 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
11. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den in der Karte mit einer Senkrechtschraffur als „Moorwald“ und „Auenwald“ (prioritäre Lebensraumtypen 91D0 und 91E0) dargestellten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) die Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
- b) die Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, ohne tief greifende Bodenbearbeitung vorzunehmen,
- c) ohne Anlage zusätzlicher Forstwege,
2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## § 5

## Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

## Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Beseitigung von nicht einheimischen, problematischen Pflanzen-(Neophyten)-beständen,
2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden und sonstigen ungenutzten Offenlandbiotopen,
3. die Beseitigung von Gehölzanflug in den o. g. Biotopen und ungenutzten Kleingewässern,
4. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von ungenutzten naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
5. die Wiederherstellung von Torfstichen und Quellbereichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

## § 7

## Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 29. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 962

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 970/971 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**V e r o r d n u n g  
über das Naturschutzgebiet „Lutter“  
in den Samtgemeinden Eschede und Lachendorf,  
Landkreis Celle, und der  
Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn**

**Vom 4. 9. 2007**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs.3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 der ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

## § 1

## Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lutter“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Gagelstrauchflächen bei Räderloh“.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Es befindet sich in der Samtgemeinde Eschede in der Gemeinde Eschede in den Gemarkungen Weyhausen und Dalle sowie in der Gemeinde Scharnhorst in den Gemarkungen Marwede, Endeholz, Kragen und Scharnhorst, in der Samtgemeinde Lachendorf in der Gemeinde Eldingen in den Gemarkungen Bargfeld, Heese, Eldingen und Luttern, in der Gemeinde Beedenbostel in der Gemarkung Beedenbostel sowie in der Gemeinde Lachendorf in der Gemarkung Jarnsen, in der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Gemeinde Steinhorst in den Gemarkungen Räderloh, Steinhorst und Lüsche sowie in der Gemeinde Sprakensehl in der Gemarkung Blickwedel.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen aus drei Einzelblättern bestehenden Karte im Maßstab 1 : 10 000\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Eschede,

Lachendorf und Hankensbüttel und den Landkreisen Celle und Gifhorn — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Lutter“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“. In der maßgeblichen Karte ist die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2 451 ha.

## § 2

## Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die Lutter ist ein naturnaher Heidebach der Südheide. Sie entspringt in einem Bereich, der durch ausgedehnte Sandflächen aus armen Schmelzwassersanden geprägt ist. Hier herrschen großflächig Nadelwälder vor. Nach Süden hin tritt die Grundmoräne an die Oberfläche. Die Böden sind durch Geschiebelehm geprägt und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. In abflusslosen Geländemulden und dort, wo Grundwasser zu Tage tritt, haben sich Moore gebildet, die zum Teil zu Grünland kultiviert worden sind.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Lutter und ihrer Nebenbäche als naturnahes Fließgewässersystem der Heide-region einschließlich ihrer Talniederungen und angrenzender Bereiche als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Land-

\*) Hier nicht abgedruckt.

schaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Lutter und ihrer Nebenbäche als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, ungehinderter Durchgängigkeit und geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht,
2. der Talniederungen mit naturnaher Waldbestockung,
3. naturnaher Wälder an den Talrändern und außerhalb der Täler,
4. der Moore und Sümpfe und ihre natürliche Entwicklung,
5. der ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse,
6. von Offenlandbereichen mit artenreicher, standortgeprägter Vegetation,
7. der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der bedrohten Arten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. Schutz und Entwicklung von
  - a) naturnahen Fließgewässern mit sehr gut ausgeprägter Wasservegetation, naturnahen, gut nährstoffversorgten Seen, sonstigen Stillgewässern, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüner Keiljungfer und Flussperlmuschel,
  - b) naturnahen Wäldern mit Erlen-Auwäldern, Erlenbruch- und quelligen Erlenbruchwäldern, Birkenbrüchern, Birken-Moorwäldern, feuchten bis frischen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
  - c) naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
  - d) naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren,
  - e) Quellbereichen,
  - f) niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten und Feuchtgebüschchen,
2. die Erhaltung und Förderung der
  - a) prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91D0 Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quell-

bereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 7110 Lebende Hochmoore  
als naturnahe, waldfreie wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
- b) übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - cc) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - dd) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - ee) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - ff) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Natur-

- raum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte), Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),
- bb) Kammolch (*Triturus cristatus*)  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in unbeschatteten Stillgewässern teilweise mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
- cc) Groppe (*Cottus gobio*)  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ee) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in langsam fließenden klaren kleinen Bächen und größeren Fließgewässern mit flachen Uferbereichen oder in klaren, stehenden Gewässern (Wiesengräben, Seen) in Niederungsgebieten; Laich- und Aufzuchtshabitate mit Wasserpflanzen, Wurzeln und Steinen und sandigen Flachwasserbereichen,
- ff) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])  
durch Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
- gg) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)  
durch Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler steinig-kiesiger, von einem Teil des fließenden Wassers durchströmter Gewässersohle als unverzichtbarer Lebensraum der Jungmuscheln, Schonung der Gewässersohle durch

eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten durch
    - a) Erhalt und Entwicklung reich strukturierter Nadel- und Laubmischwälder,
    - b) Erhalt und Entwicklung strukturreicher und aufgelockerter Waldränder,
    - c) Erhalt des Mosaiks aus Waldbereichen unterschiedlicher Feuchte,
    - d) Erhalt der Feuchtgebiete und Stillgewässer,
    - e) Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auenrenaturierung,
    - f) Erhalt beruhigter Brut- und Nahrungshabitate,
  2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
    - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) — als Brutvogel Wert bestimmend  
durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern sowie Förderung von Altholzbeständen, Feuchtgebieten und Stillgewässern,
    - b) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) — als Brutvogel Wert bestimmend  
durch Erhalt von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten, Erhalt von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Horstbäume), Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne Gefährdung durch technische Anlagen,
    - c) Fischadler (*Pandion haliaetus*) — als Nahrungsgast Wert bestimmend  
durch Erhalt von fischreichen, klaren und ungestörten Nahrungsgewässern, Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen herausragenden Bäumen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,
    - d) Kranich (*Grus grus*) — als Brutvogel Wert bestimmend  
durch Erhalt und Wiederherstellung von ruhigen Bruthabitaten in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren,
    - e) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) — als Brutvogel Wert bestimmend  
durch Erhalt von reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern mit Altholzbeständen und unterschiedlichen Altersklassen und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen, Aufrechterhaltung eines Lebensraumverbundes aus Verbindungskorridoren und kleineren Lichtungen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
5. Bohrungen aller Art niederzubringen. Untersuchungen des LBEG sowie neue Brunnenbohrungen für Viehtränken als Ersatz für vorhandene Anlagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind nicht berührt.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

#### § 4

##### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) das Reiten auf Fahrwegen und auf den als Reitweg gekennzeichneten Wegen,
  - f) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten, Schussschneisen, Hochsitzen und sonstiger Ansitzeinrichtungen,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdhütten.

Die Nutzung und Unterhaltung der in den Nummern 1 und 2 angeführten Einrichtungen auf Flächen im Eigentum der Landkreise Celle oder Gifhorn oder soweit ihnen nicht das Verfügungsrecht (Gestattung) eingeräumt worden ist, sind in Hinsicht auf die angestrebte Entwicklung der Flächen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

(4) Freigestellt ist die Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen

1. soweit sie nicht im Eigentum oder nicht in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn stehen wie folgt:
  - a) die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
  - b) die Nutzung der Grünlandflächen
    - aa) ohne Umbruch von Grünland, die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen/Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen ist zulässig,
    - bb) ohne weitergehende Entwässerung; die Unterhaltung der Drainagen sowie die Instandsetzung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig,
    - cc) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland partiell zur Bekämpfung von Problemkräutern,
2. soweit sie im Eigentum oder in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn stehen, entsprechend den abgeschlossenen Nutzungsverträgen. Die Nutzungsverträge müssen eine extensive Nutzung der Flächen vorsehen, die mit dem Schutzzweck vereinbar ist bzw. ihm dient und keine Standortbeeinflussung zugunsten der Nutzung erfordern. Die Nutzungsverträge sind mit dem NLWKN abzustimmen. Vorübergehende Nutzungen, die im Zuge der Grundstücksverhandlungen mit dem Amt für Agrarstruktur (heute: Amt für Landentwicklung) vereinbart worden sind, bleiben unberührt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. in den Wäldern, soweit sie nicht im Eigentum oder nicht in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn stehen, i. S. des § 11 NWaldLG
  - a) ohne Standortveränderungen wie z. B. Entwässerung,
  - b) ohne Kompensationskalkung in Moor- und Moorrandbereichen sowie auf grundwassernahen Standorten,
  - c) ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder Verminderung des Laubholzanteils in Mischwäldern,
2. die Nutzung der Wälder im Eigentum und in Gestattung der Landkreise Celle oder Gifhorn zum Zweck der Instandsetzung zur Förderung der standortheimischen Waldgesellschaften unter Berücksichtigung von Habitaten der Wert bestimmenden Vogelarten.

(6) Freigestellt ist

1. die fischereiliche Nutzung der privateigenen, derzeit rechtmäßig bestehenden Teiche; das Entleeren der Teiche ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird; die Teichnutzung umfasst nicht den Besatz mit Bachforellen und Krebsen und das Reusenstellen; zulässig bleibt das Aufstellen von Reusen mit Fischottergittern,
2. die fischereiliche Nutzung der Fließgewässer im Rahmen des Anliegerrechts, soweit die Rechte nicht an den Landkreis Celle oder den Landkreis Gifhorn übertragen worden sind, und im Rahmen selbständiger Fischereirechte; die Ausübung des Fischereirechts ist beschränkt auf den Rechtsinhaber selbst mit nur einer Handangel, jedoch ohne
  - a) den Fang von Bachforellen, Krebsen und Muscheln,
  - b) den Fang mit Reusen,
  - c) das Nachtangeln,
  - d) das Füttern,
  - e) den Besatz mit Fischen, Krebsen und anderen Tieren,

3. die Angelnutzung des Birkensees der Teichwirtschaft Lübbecke ist auf das westliche und südliche Ufer beschränkt; sie ist auch in organisierter Form und auch nachts zugelassen.
- (7) Darüber hinaus freigestellt sind
1. die Nutzung des Badeteichgeländes in Bargfeld zu Erholungszwecken und zu Festveranstaltungen,
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Wahrung des Schutzzwecks und zur Vermeidung von Schäden,
  3. die Unterhaltung der Sandfänge und Pflanzbeete in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die bestimmungsgemäße Nutzung der Löschwasserstellen sowie der Bau von Löschwasserbrunnen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. die Wasserentnahme aus dem Grundwasser und den Fließgewässern aufgrund bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse sowie der Bau von Ersatzbrunnen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Wasserentnahme für die Viehtränke mit Selbsttränken aus bestehenden Brunnen und aus Fließ- und Stillgewässern,
  7. die Entnahme von Wasser aus dem Schmalwasser zur Speisung des Badeteichs bei Bargfeld im Umfang der derzeit bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis,
  8. das Aufstellen von Bienenkästen/-körben ohne bauliche Anlagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; wertvolle Pflanzenbestände oder Wohnstätten gefährdeter Tierarten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  9. die Nutzung, Unterhaltung einschließlich der mechanischen Pflege der Seitenräume sowie die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Bahnkörpern im Rahmen der Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Brücken, Rohrdurchlässen und Leitungen,
10. die Nutzung
- a) der vorhandenen Hausgärten,
  - b) des „Cafés im Park“ in Eldingen einschließlich der vorhandenen Betriebsanlagen,
  - c) des Schießstandes in Eldingen einschließlich der vorhandenen Freiflächen im Rahmen von Schießveranstaltungen,
  - d) der Trainingsstätte für Gespannfahrer auf den Flurstücken 16/1 und 16/2, Flur 4 der Gemarkung Räderloh einschließlich der Wasserdurchfahrt sowie der Flurstücke 47/1 und 2/2, Flur 2 der Gemarkung Räderloh für Gespannfahrten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

## Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

## Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG und die Durchführung von Untersuchungen von Artenschutzmaßnahmen und Artenhilfsmaßnahmen in den Bächen inklusive der Elektrofischung durch die Fachbehörde für Naturschutz ist nach Absprache mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

(3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks auf privateigenen, nicht einer Gestattung unterliegenden Grünlandflächen wie z. B. Reduzierung der Düngung, Belassen ungenutzter Randstreifen und Reduzierung der Beweidung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen und ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen.

(4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

## § 7

## Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 erforderliche Zustimmung erteilt, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Abstimmung erfolgt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung, das nach § 4 erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet Gagelstrauchfläche bei Räderloh, Gemeinde Steinhorst der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 21. 3. 1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 113) außer Kraft.

Hannover, den 4. 9. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 965

**Die Anlage ist auf den Seiten 972/973 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

# Naturschutzgebiet

Vor den Hartwiesen

459

Buschenge

463

454

Gehab

Naturschutzgebiet

heiliger Main

Dein

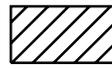
Ko...

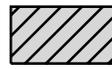


# Karte zur Verordnung vom 29. 8. 2007 über das Naturschutzgebiet "NIEDERUNGSBEREICH OERRELBACH"

**Landkreis** Gifhorn  
**Samtgemeinde** Hankensbüttel  
**Mitgliedsgemeinde** Dedelstorf  
**Samtgemeinde** Wesendorf  
**Mitgliedsgemeinde** Wahrenholz

 **Grenze des Naturschutzgebietes**  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

 **Dauergrünland gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 3**

 **Dauergrünland gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 4**

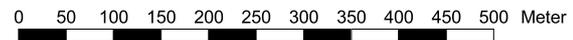
 **Moorwald und Auenwald gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 1**

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

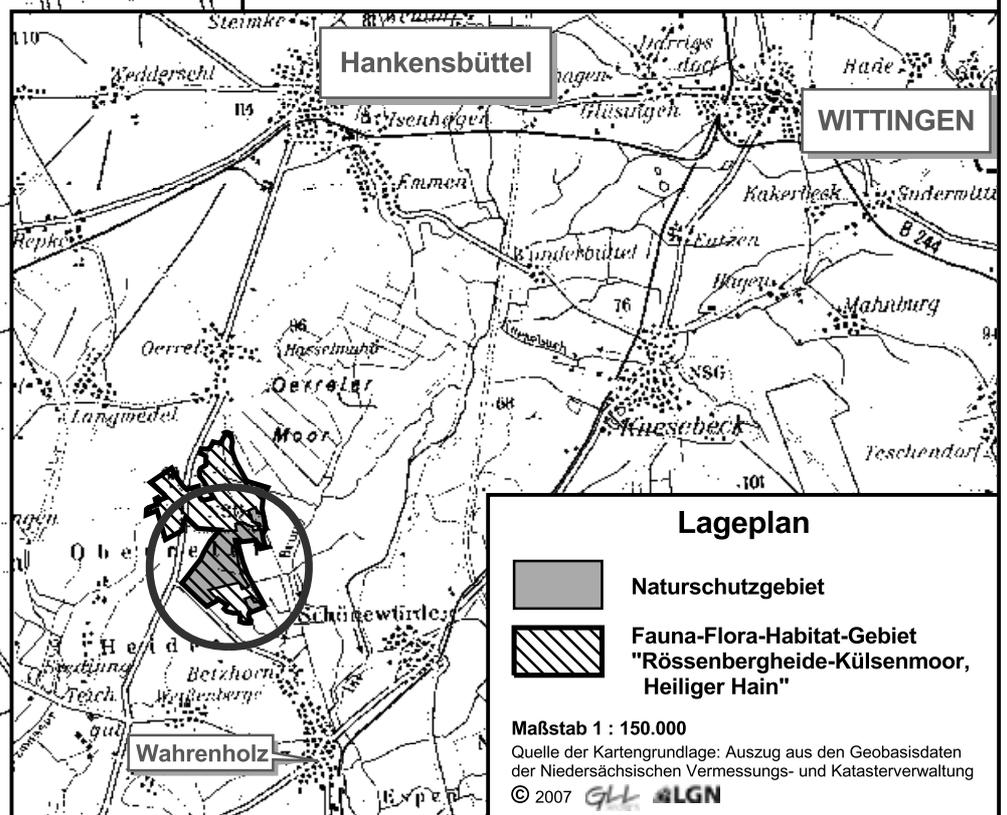
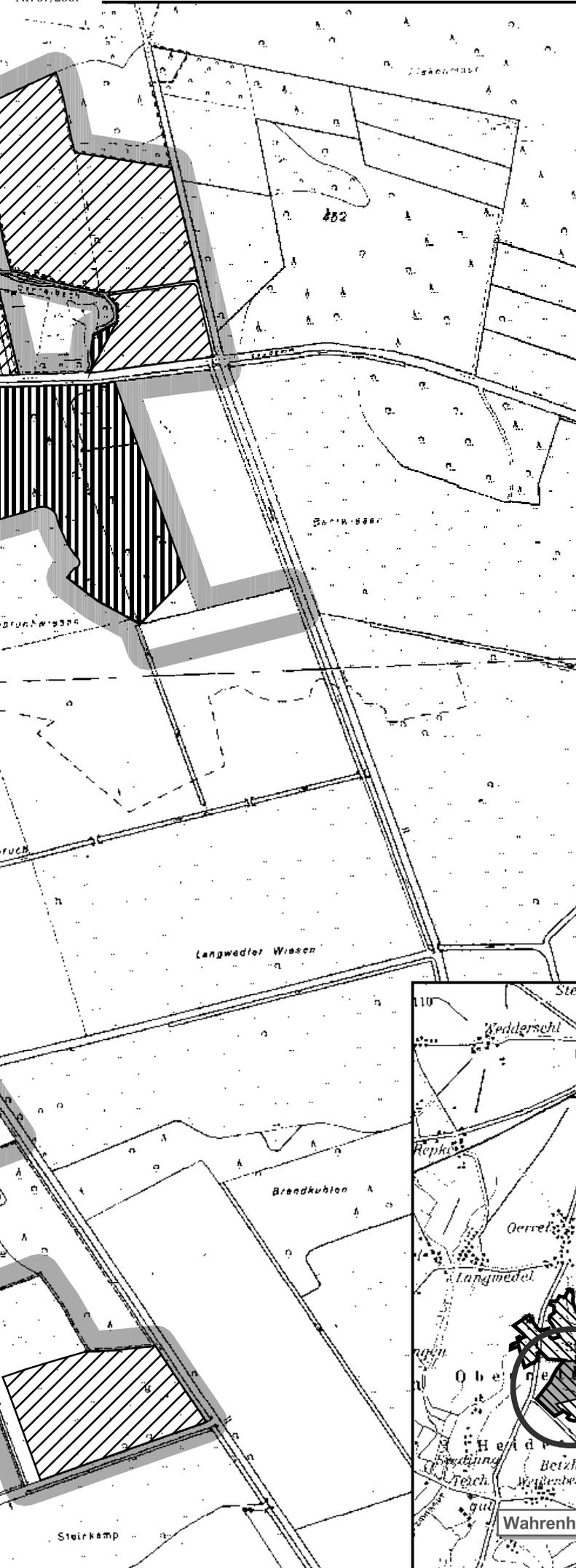
NLWKN Betriebsstelle Süd

**Maßstab 1 : 8.000**

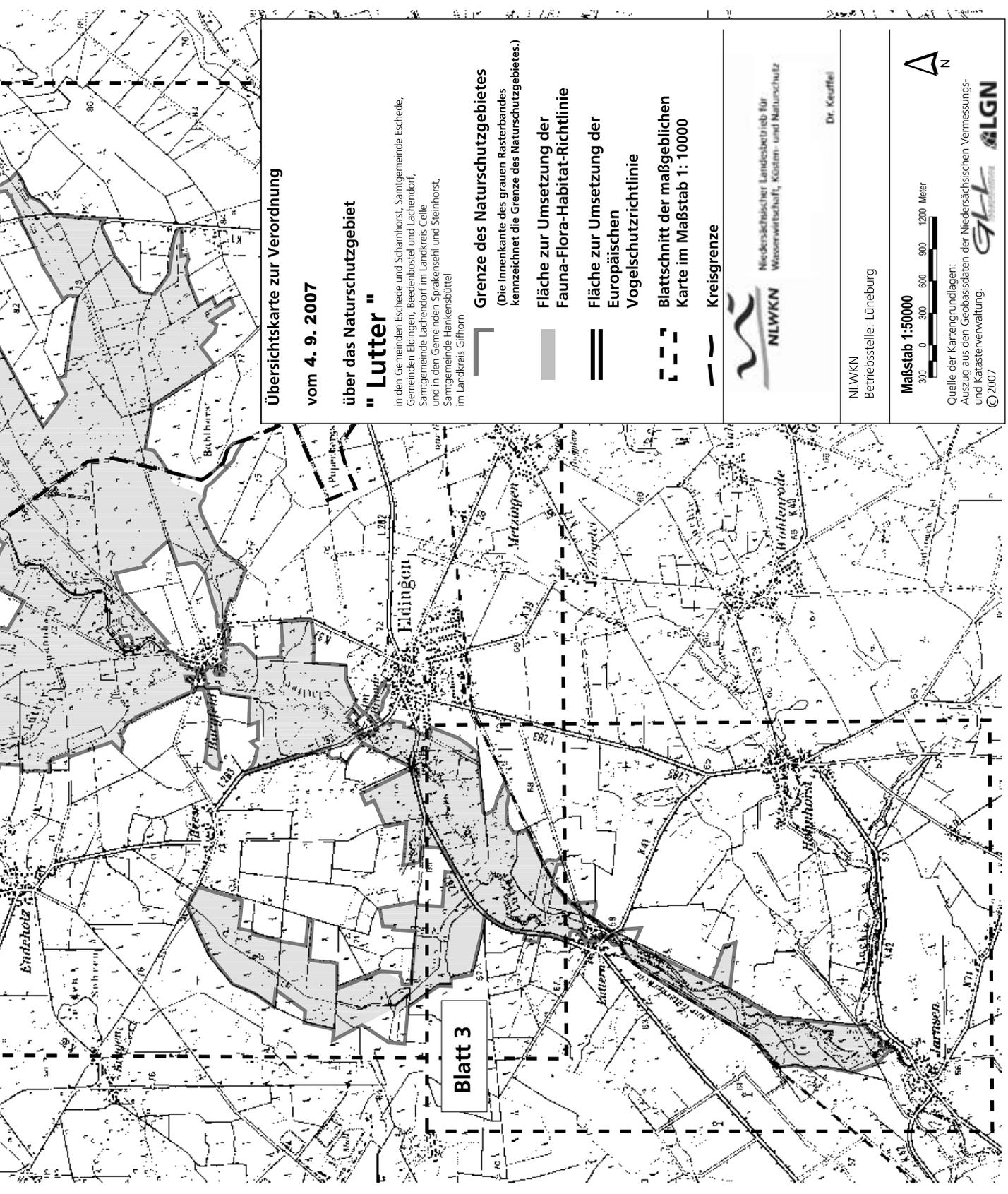


Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2007  







**Übersichtskarte zur Verordnung**

**vom 4. 9. 2007**

**über das Naturschutzgebiet  
" Lutter "**

in den Gemeinden Eschede und Scharnhorst, Samtgemeinde Eschede, Gemeinden Eidingen, Beedenbostel und Lachendorf, Samtgemeinde Lachendorf im Landkreis Celle und in den Gemeinden Sprakensehl und Steinhorst, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenkante des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)
-  **Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**
-  **Fläche zur Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie**
-  **Blattschnitt der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10000**
-  **Kreisgrenze**

 **NLWKN**  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

 **Dr. Krauffel**

NLWKN  
Betriebsstelle: Lüneburg

**Maßstab 1:50000**



300 0 300 600 900 1200 Meter

Quelle der Kartengrundlagen:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung.

 **GLN**  
© 2007



**Blatt 3**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Edemissen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 8. 2007  
— G/07/004 —**

Die Firma Erneuerbare Energien Edemissen GmbH & Co. KG, Oedesser Straße 3, 31234 Edemissen, hat mit Schreiben vom 25. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Edemissen beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der Anlage ist 31234 Edemissen, Vossohlenberg, Gemarkung Edemissen, Flur 14, Flurstück 59/3.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 974

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(H. C. Starck GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 8. 2007  
— G/07/013 —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat am 20. 12. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen beantragt. Die Anlage wird ergänzt durch einen Anlagenteil zur Herstellung von Metalllegierungspulvern. Standort der gesamten Anlage ist das Werkgelände der Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, Gemarkung Goslar, Flur 9, Flurstücke 29, 33/1.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen chemischen Produktionsanlage durchgeführt. Produktionsanlagen dieser Art sind unter Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben „Änderung der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen durch einen Anlagenteil zur Herstellung von Metalllegierungspulvern“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 974

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Binnewies, Bad Fallingbostel)****Bek. d. GAA Celle v. 23. 8. 2007  
— CE000007315-2006-032-01U BS —**

Die GbR Binnewies Hof Küddelse, 20148 Hamburg, Badestraße 15, hat mit Datum vom 1. 10. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Bad Fallingbostel Orts-teil Vierde, Vierde 1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 974

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(New York Hamburger Gummiwaaren  
Compagnie AG, Lüneburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 8. 2007  
— 4.1 LG000010752 —**

Die New York Hamburger Gummiwaaren Compagnie AG, Nartenstraße 12, 21073 Hamburg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vulkanisation von Kautschuk beantragt.

Die Anlage wird mit einer Produktionsleistung von 5 t/h der Nummer 10.7 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2007 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21337 Lüneburg, Otto-Brenner-Straße, Gemarkung Lüneburg, Flur 47, Flurstück 38/14.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 974

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotorenanlage Meyer & Boeck GbR, Gerdau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 8. 2007  
— 4.1 LG008363286-019 —**

Die Meyer & Boeck GbR, Im Dorfe 16, 29581 Gerdau, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,29 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 29581 Gerdau, Gemarkung Groß Süstedt, Flur 3, Flurstück 52/6.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 975

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Westfalen AG, Münster)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 8. 2007  
— 07-094-01/Lin 9.1/02 —**

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 28. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 15 t beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 975

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 8. 2007  
— 3103-40211/1-7.12-2 —**

Die Firma Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe-Kampe, hat mit Antrag vom 17. 11. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperreste oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden, auf dem Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe, Zur Fleischmehlfabrik 1 (Flurstücke 139/1, 139/2, 141/3, 141/9, 65/12, 138/1, 54/1, 59/1, 61/24 der Flur 3,1 und 4 in der Gemarkung Altenoythe), beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Umgestaltung der Verarbeitungslinie für Material der Kategorie 3 i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 10. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch Anpassung und Optimierung der Maschinen und Anlagentechnologie, den Neubau einer geschlossenen Mehlverladung, den Neubau einer Blutlinie zur Verarbeitung von Blut zu Blutmehl, die Umnutzung von zwei vorhandenen Garagen zur Borstenhydrolyse und zur Aufstellung einer Kat.-3-Mehl-Mahlanlage sowie den Neubau einer Bodenplatte zur Abstellung von Mehlsilos und Fetttanks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.19.1 Anlage 1 UVPG in der jeweils geltenden Fassung, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 975

**Neuerscheinungen**

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 41. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 975

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 86. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007, 158 Seiten. Gesamtwerk: 2 114 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 975

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 15. Aktualisierung, Stand: Juli 2007, Loseblattwerk-Ordner, 102,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 975

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 200. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2007, 113,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 976

---

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 133. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 7. 2007, 86,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 976

---

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 8/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Reinecke, Herausgabe von Schmiergeldern im öffentlichen Dienst

Fieberg, Arbeits- und Dienstunfallversorgung der Arbeitnehmer und Beamten im öffentlichen Dienst — ein Vergleich

Berger-Delhey, „Denn Alter, Zeitpunkte, alles macht Verschiedenheit“ — Erhöhtes Renteneintrittsalter und Beendigungsklauseln.

— Nds. MBl. Nr. 37/2007 S. 976

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

## Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) ..... 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) ..... 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) ..... 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) ..... 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) ..... 2,10 €

## Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) ..... 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) ..... 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD nur € 35,50 zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**■ schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG